

Wir beflügeln Unternehmen

  
**LINDER & GRUBER**  
www.linder-gruber.at

# Linder & Gruber News

03/2019

## Inhaltsverzeichnis

- 1. Linder & Gruber News\* .....2**
- 2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\* .....2**
  - Steuerreform und Abschreibungsdauer am Beispiel Hotellerie ..... 2
  - ITB Berlin von MI 06.03. – SO 10.03.2019, Ein Service der ÖW für „Daheimgebliebene“ ..... 2
  - Wie Menschen die Statistik das Fürchten lehren ..... 2
  - Alles CLEAR? ..... 2
- 3. Steuerliche Folgen eines harten Brexits\*\*...3**

### **Die Welt scheint doch in Ordnung zu sein...?**

Die jüngst veröffentlichte Nächtigungsstatistik für den Zeitraum November 2018 bis Jänner 2019 mag wohl alle witterungsbedingten Bedenken zerstreuen.

Österreichweit wurden 31,7 Mio. Nächtigungen (+ 2,9 %) und 9.4 Mio. Ankünfte (+ 3,1 %) erzielt. Besonders Gäste aus der Tschechischen Republik (+ 6,7 %) und aus Deutschland (+ 3,0 %) haben diesen Trend unterstützt. Der höchste relative Zuwachs an Nächtigungen entfiel auf Ferienwohnungen (+ 9,0 %), die stärksten absoluten Zuwächse erzielte die 4/5 Stern Hotellerie (+ 2,7 %).

Der Klimawandel, die Brexit-Perspektiven, die Trump-Launen oder die Zukunft der Europäischen Union könnten diese erfreulichen Fakten jedoch schon bald in Frage stellen!

Zunächst jedoch die besten Wünsche für die letzten Wochen des Winters 2018/2019, danach verbleibt hoffentlich noch genügend Zeit und Raum, darüber nachzudenken!

**Herausgeber:** Linder & Gruber  
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH  
Martin-Luther-Straße 160,  
8970 Schladming  
www.linder-gruber.at

**Quelle:** Linder & Gruber\* | Infomedia\*\*

## 1. Linder & Gruber News\*

### Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Februar 2019

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im Februar 2019 besucht:

- Abschluss und Auswertung Modul 3 Diplom Buchhalter – Salzburg
- Grundlegende WT-Dienstleistungen Modul 1 WT Assistenz – Salzburg
- ÖGSW Intensivseminar Verfahrensrecht – Schloss Pichlarn in Aigen

## 2. Aktuelle Wirtschaftsthemen\*

- [Steuerreform und Abschreibungsdauer am Beispiel Hotellerie](#)

Gerade noch zeitgerecht für die anstehenden Grundsatzüberlegungen zur Steuerreform treten die WKÖ-Bundessparte Tourismus und der Tiroler Wirtschaftsbund für eine Änderung der seit der Steuerreform 2015/2016 geltenden Erhöhung der Abschreibungsdauer von 33 auf 40 Jahre ein.

[\*Mehr dazu auf unserer Homepage\*](#)

- [ITB Berlin von MI 06.03. – SO 10.03.2019, Ein Service der ÖW für „Daheimgebliebene“](#)

Über 225.000 Personen verfolgten im vergangenen Jahr die Facebook-Live-Schaltungen zur weltweit größten Tourismusfachmesse aus Berlin. "#oewlive" liefert von Mittwoch bis Freitag Gespräche mit Ausstellern, Experteninterviews und Standrundgänge direkt zu ihnen ins Haus.

[\*Mehr dazu auf unserer Homepage\*](#)

- [Wie Menschen die Statistik das Fürchten lehren](#)

Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Diese Frage hat schon den Kommunikationsforscher Paul Watzlawick eingehend beschäftigt. Wie aussagefähig sind Wirtschaftsprognosen, wenn bei diversen Erhebungen die Bevölkerung und deren Einschätzung völlig außer Ansatz gelassen wird?

[\*Mehr dazu auf unserer Homepage\*](#)

- [Alles CLEAR?](#)

„Neue Clearingfälle im SV-Clearingsystem bereit gestellt“ - Mit diesem standardisierten Text werden LohnverrechnerInnen in ganz Österreich derzeit überhäuft und Tag für Tag gepeinigt! In einem Schreiben an den Präsidenten der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Dr. Klaus Hübner haben wir mit dem nachfolgenden Text auf diese unerträglichen Missstände hingewiesen.

[\*Mehr dazu auf unserer Homepage\*](#)

### 3. Steuerliche Folgen eines harten Brexits\*\*

**Vom Finanzministerium wurde ein Informationsschreiben über die möglichen Szenarien für den EU-Austritt Großbritanniens nach Ablehnung des Austrittsabkommens veröffentlicht.**



In der Information werden drei Szenarien, nämlich ein geregelter Austritt (deal), ein ungeregelter Austritt (no deal) sowie die Verlängerung der Verhandlungsphase und Rücknahme des Austrittsgesuchs behandelt. Im Weiteren weisen wir auszugsweise auf die **Folgen eines unregelmäßigten Brexits** hin.

Erfolgt ein harter Brexit (ohne Übergangsphase und ohne Austrittsabkommen), so wäre Großbritannien mit sofortiger Wirkung als Drittstaat zu behandeln. Sämtliche Begünstigungen, die im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten in Anspruch genommen werden können, finden daher auf Vorgänge, die nach dem Eintritt des harten Brexits stattfinden, keine Anwendung mehr. Dies hat Auswirkungen für Unternehmer im Bereich der Ertragsteuern und der Umsatzsteuer.

#### **Bereich der Ertragsteuern**

Im Bereich der Ertragsteuern erfolgt nach Eintritt des Brexits im Falle eines Wegzuges eines Unternehmens nach Großbritannien eine **sofortige Besteuerung** der dadurch **aufgedeckten stillen Reserven** (fiktive Veräußerung). Dementsprechend kann im betrieblichen Bereich ein Antrag auf Ratenzahlung, wie er bei einem Wegzug in einen EU/EWR-Staat möglich wäre, nicht mehr gestellt werden.

#### **Bereich der Umsatzsteuer**

Nach dem Brexit sind Lieferungen in das Vereinigte Königreich als Ausfuhrlieferungen und nicht mehr als innergemeinschaftliche Lieferungen zu behandeln. Beide sind bei der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerbefreit. Da es sich um eine echte Steuerbefreiung handelt, können die mit diesen Lieferungen zusammenhängenden **Vorsteuern weiterhin**

**geltend gemacht** werden. Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich stellen dann Einfuhrlieferungen dar.

Die Katalogleistungen (z.B. Leistungen aus der Tätigkeit als Sachverständiger, Rechtsanwalt, Ingenieur, ...) an Nichtunternehmer, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind mit dem Brexit nicht am Ort, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt, sondern im Vereinigten Königreich steuerbar.

Nach dem Brexit richtet sich die Rechnungslegung im Falle von im Vereinigten Königreich steuerbaren Dienstleistungen zwischen zwei Unternehmern nicht mehr nur nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz, sondern auch nach den **drittländischen Vorschriften**.

Weiters kann es für Unternehmer aus dem Vereinigten Königreich, die steuerpflichtige Umsätze in Österreich tätigen, erforderlich sein, einen Fiskalvertreter (z.B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Notar) im EU-Land zu bestellen.

Sollten Sie Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich haben, sollten Sie einen Termin vereinbaren, um das weitere Vorgehen abzuklären.

Mehr dazu:

- <https://www.bmf.gv.at/top-themen/brexit.html>
- <https://www.bmf.gv.at/aktuelles/steuern-brexit.html>